

Vertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

56073 Koblenz

- nachfolgend Auftraggeber -

und

der [REDACTED]

[REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]

- nachfolgend Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer Q/U2EF/R8952

folgende Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Ultraschallgeräten für Spezialanwendungen:

☐ Angebot für alle Lose

☐ Los 1: Nuklearmedizin bis zu 6 Ultraschallgeräten

☐ Los 2: Radiologie bis zu 16 Ultraschallgeräten

geschlossen:

Hinweise an die Bieter:

Mit markierte Passagen sind durch den Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand.....	5
§ 1 Leistungsgegenstand	5
§ 2 Optionale Leistungen (Hinweis an Bewerber: Die Angaben werden nach Angebotsauswertung auf die Lose, auf die ein Angebot abgegeben worden ist, angepasst) ..	6
§ 3 Nutzungsrechte	7
§ 4 Leistungsbezogene Nebenpflichten	14
§ 5 Vergütung (wird nach Auswertung des Angebotes angepasst).....	15
§ 6 Qualitätssicherung	18
Abschnitt 2: Vertragsdurchführung	19
§ 7 Auftragnehmerpersonal	19
§ 8 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers	19
§ 9 Leistungszeitraum und Leistungstermine	21
§ 10 Verpackung und Kennzeichnung.....	21
§ 11 Lieferung und Gefahrübergang	21
§ 12 Erfüllungsort	22
§ 13 Unteraufträge.....	23
§ 14 Zahlungsbedingungen	24
§ 15 Änderungsverfahren	27
Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien	28
§ 16 Vertraulichkeit.....	28
§ 17 Militärische Sicherheit.....	29
§ 18 Datenschutz.....	30
§ 19 IT-Sicherheit und No-Spy-Klausel	31
§ 20 Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz	33
§ 21 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften.....	34
Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen	34
§ 22 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort	34
§ 23 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers	35
§ 24 Vertragsstrafen	35
Abschnitt 5: Vertragsdauer	36

§ 25	Vertragslaufzeit.....	36
§ 26	Kündigung mit Restabgeltung	37
Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten		37
§ 27	Spätere Lieferung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör	37
§ 28	Nachvertragliche Pflichten	38
Abschnitt 7: Konfliktlösung		38
§ 29	Eskalationsverfahren	38
§ 30	Gerichtsstand	39
Abschnitt 8: Anwendbares Recht.....		39
§ 31	Rechtswahl	39
Abschnitt 9: Schlussbestimmungen		39
§ 32	Vorsorgeklausel.....	39
§ 33	Vertragsänderungen.....	40
§ 34	Anwendung weiterer Regelungen	40
§ 35	AGB des Auftragnehmers.....	40
§ 36	Ansprechpartner	40
§ 37	Vertragssprache	41
§ 38	Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel	41

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Leistungsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag und in der Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) in Verbindung mit dem Technischen Angebot (Anlage 4) beschriebenen Leistungen zu erbringen.

1.2 Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:

Los 1 Nuklearmedizin

- 6 EA Ultraschallgeräte inklusive Zubehör gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);
- Software gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);
- zugehörige Technische Dokumentation gemäß Anlage 3;
- Einweisung für X Anwender je Gerät gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);

Los 2 Radiologie

- 16 EA Ultraschallgeräte inklusive Zubehör gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);
- Software gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);
- zugehörige Technische Dokumentation gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);
- Einweisung für X Anwender je Gerät gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung);

1.3 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung des in Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Gesamtsystems durch den Auftragnehmer auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung. Die vereinbarten Leistungen zur Lieferung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die Gesamtfunktionalität des in diesem Vertrag und der Anlage 3 beschriebenen Gesamtsystems herstellt. Das Gesamtsystem hat die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen insgesamt zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird als gesamtverantwortlicher Generalauftragnehmer tätig. Er trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Der Gefahrübergang richtet sich nach § 11 dieser Rahmenvereinbarung.

1.4 Die Leistungsgegenstände sind fabrikneu. Sie entsprechen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung dem High-End-Bereich des Produktportfolios des Auftragnehmers

und dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik sowie der neusten Gerätegeneration.

- 1.5 Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Standards, Normen und sonstige Vorschriften gelten in dem in Teil 6 der Anlage 3 (Leistungsbeschreibung) festgelegten Umfang und zu dem dort bezeichneten Geltungszeitpunkt („Stand“). Für nach der Abgabe des verbindlichen Angebots eintretende Änderungen, die Auswirkungen auf das Projekt haben und die der Auftragnehmer bei Abgabe des verbindlichen Angebots weder kannte noch hätte kennen müssen, ist das Änderungsverfahren gemäß § 15 durchzuführen. Soweit die Änderungen dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen und er sie dennoch unberücksichtigt gelassen hat, sind die wirtschaftlichen Folgen der Änderungen vom Auftragnehmer zu tragen.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche technische Unterlagen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) zu liefern.
- 1.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der als Anlagen beigefügten Katalogisierungsklausel (Formular BAAINBw-B 109; Anlage 6) und den Ergänzenden Bedingungen hierzu (Formular BAAINBw-B 110; Anlage 7) die erforderlichen Identifizierungsunterlagen jeweils zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern.
- 1.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem vertraglichen Ansprechpartner (§ 37.1 dieses Vertrages: BAAINBw U2.5), diesem eine jährliche Meldung der über diesen Vertrag getätigten Umsätze sowie die Anzahl der Abrufe zu übersenden. Die Meldung muss bis zum 31. März des Folgejahres beim Auftraggeber vorliegen. Hierbei ist die Vertragsnummer anzugeben. Ist kein Umsatz erfolgt, ist Fehlanzeige erforderlich.

§ 2 Optionale Leistungen (Hinweis an Bewerber: Die Angaben werden nach Angebotsauswertung auf die Lose, auf die ein Angebot abgegeben worden ist, angepasst)

- 2.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer folgende Leistung(en)
 - 6 Ultraschallgeräte für Los 1;
 - 16 Ultraschallgeräte für Los 2optional zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistung(en) zu erbringen, sobald und soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht.
- 2.2 Die Leistungspflicht des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages wird durch Bestellungen, die die Bestelleleistungen betreffen, folgender Dienststelle des Auftraggebers sowie die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Dienststellen der Bundeswehr begründet:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Referat U2.5 (Vertragsreferat)

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

56073 Koblenz

Die Benennung weiterer Besteller bleibt vorbehalten.

- 2.3 Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf von Bestellungen besteht nicht.
- 2.4 Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Sobald der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 13 InsO gestellt hat, bedarf es der Bestätigung jedes Einzelauftrages durch den im jeweiligen Stadium des Insolvenzverfahrens Berechtigten.
- Bestellungen werden auf dem Formular „Bestellung“ (BAAINBw-B-R 041 A/06.2021 Anlage 18) erteilt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich den Zugang der Bestellung auf der beigefügten Eingangsbestätigung zu bestätigen. Das Verfahren für Bestellungen und deren Abwicklung richtet sich nach dem Formular „Verfahren bei der Erteilung, Abwicklung und Abrechnung von Bestellungen aufgrund von Beschaffungsverträgen des BAAINBw“ (BAAINBw-B-R 140/10.2013, Anlage 21).“

§ 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Nutzungsrechte an Stammdaten, Stücklisten und IT-Sicherheitskonzept
- 3.1.1 An den vom Auftragnehmer gemäß § 1 und § 2 i. V. m. Anlage 3 zu liefernden Materialgrundlagen (Stammdaten, Stücklisten und IT-Sicherheitskonzept) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.
- Für eine Übertragung oder eine Unterlizenzierung des Nutzungsrechts durch den Auftraggeber ist eine Zustimmung des Auftragnehmers nicht erforderlich.
- Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten sowie unbekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Einbringung in andere Werke. Einer Einwilligung seitens des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.
- Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.
- 3.1.2 Rechte der Vertragsparteien an urheberrechtlich geschützten Werken, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke, die im Rahmen dieses Vertrages bei der Erstellung von Sammelwerken nach § 4 Abs. 1 UrhG genutzt werden.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer wird hinsichtlich der in Ziff. 3.1.1 benannten Unterlagen das

Urheberbenennungsrecht aus § 13 S. 2 UrhG nicht geltend machen, bzw. soweit rechtlich möglich dafür Sorge tragen, dass von ihm an der Durchführung des Vertrages Beteiligte das vorgenannte Recht nicht geltend machen.

3.2 Nutzungsrechte an sonstigen zu liefernden Dokumenten

- 3.2.1 An den vom Auftragnehmer gemäß § 1 und § 2 i. V. m. der Anlage 3 zu liefernden Dokumenten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke. Diese sind Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme.

3.3 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 3.3.1 An allen im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehenden Arbeitsergebnissen (technisches Know-how sowie gewerbliche Schutzrechte [Patente, Gebrauchsmuster oder Designs]) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Entstehung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht umfasst die Verbreitung der Arbeitsergebnisse sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen von auf den Arbeitsergebnissen beruhenden Erzeugnissen bzw. die Anwendung von darauf beruhenden Verfahren und von mit diesen Verfahren hergestellten Erzeugnissen.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke. Diese sind Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme.

- 3.3.2 Die bei der Durchführung des Vertrages entstehenden Erfindungen, die der Auftragnehmer sofort oder später zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet, wird er dem Auftraggeber unverzüglich nach der Anmeldung durch Übersendung einer Kopie der Anmeldeunterlagen bekannt geben. Entsprechendes gilt für die Anmeldung von Designs und Marken, wenn die Marke der Bezeichnung des Vertragsgegenstandes dient.

- 3.3.3 Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers (Soldaten, Beamte, Arbeitnehmer), die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, stehen nicht dem

Auftragnehmer zu.

- 3.3.4 Sind Angehörige beider Parteien an einer Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3.4 Nutzungsrechte an Standardsoftware

- 3.4.1 An der vom Auftragnehmer gemäß § 1 und § 2 i. V. m. der Anlage 3 zu liefernden Standardsoftware räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht umfasst alle Handlungen in dem Umfang, wie sie zur Durchführung des Vertrages und zur vertragsgemäßen Nutzung der von ihm zu liefernden Software erforderlich sind, insbesondere die Berechtigung, die Software dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, an vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages gelieferte IT-Anlagen und -Geräte andere IT-Anlagen und -Geräte anzuschließen sowie die überlassene Software zusammen mit anderer Software zu nutzen.

Das Recht des Auftraggebers umfasst insbesondere auch die Berechtigung zur Herstellung von Vervielfältigungen zum Zwecke der Sicherung, Fehlersuche, Prüfung und Archivierung, es sei denn, der Auftragnehmer liefert Vervielfältigungen in ausreichender Zahl mit.

- 3.4.2 Der Auftraggeber kann sein Nutzungsrecht nur in dem in Ziff. 3.4.1 beschriebenen Umfang einem Dritten übertragen. Mit der Übertragung endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers; er ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

- 3.4.3 An allen Herstellerdokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

- 3.4.4 An Standardsoftware Dritter sichert sich der Auftragnehmer das Nutzungsrecht in

dem in Ziff. 3.4.1 und 3.4.2 beschriebenen Umfang und an Herstellerdokumentationen Dritter das Nutzungsrecht in dem in Ziff. 3.4.3 beschriebenen Umfang.

Der Auftragnehmer übernimmt bei Standard-Software Dritter vorhandene alphanumerische Kennungen, Marken, Urheberrechtsvermerke vollständig. Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

- 3.4.5 Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Inhaber hierfür erforderlicher Rechte ist und die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers einer Rechteinräumung nach Ziff. 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 entgegenstehen und der Auftragnehmer die Rechte nach Ziff. 3.4.4 nicht erhalten kann, haben die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers Vorrang.

3.5 Nutzungsrechte an Individualsoftware

- 3.5.1 An den vom Auftragnehmer gemäß § 1 und § 2 i. V. m. der Anlage 3 zu liefernden Softwareanpassungen bzw. an zu erstellender Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

Der Umfang des Nutzungsrechts bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten sowie unbekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht, die Software in jeder Form zu nutzen, insbesondere sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, sie auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, sie in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individual-Software, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen, sie durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, sie nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Quellcode darf nicht veröffentlicht werden. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn der Bund es für erforderlich hält.

- 3.5.2 An der zu liefernden Softwaredokumentation räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

3.6 Nutzungsrechte an Altrechten

- 3.6.1 An allen dem Urheberrecht unterliegenden Werken (z. B. Dokumente, Software) und gewerblichen Schutzrechten, die für die vertragsgemäße Nutzung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, die bereits vor Vertragsschluss beim Auftragnehmer vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, an denen der Auftraggeber bisher keine Rechte hat und die nicht mit Mitteln des Auftraggebers finanziert wurden (Altrechte), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke), soweit es für die vertragsgemäße Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

- 3.6.2 Nutzt der Auftraggeber sein Nutzungsrecht gemäß Ziff. 3.6.1 durch Dritte im Auftrag für Zwecke von Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme, ist die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

- 3.6.3 Macht der Auftraggeber von seinem Nutzungsrecht nach Ziff. 3.6.2 unter Heranziehung Dritter Gebrauch, so erhält der Auftragnehmer für die erbrachte geistige Leistung vom Auftraggeber ein angemessenes, marktübliches Benutzungsentgelt.

Die Bedingungen für die Zahlung des Benutzungsentgelts werden von den vertragsschließenden Parteien in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

- 3.6.4 Ist ein marktübliches Benutzungsentgelt nicht ermittelbar, berechnet sich die Vergütung wie nachstehend dargestellt. Bei der Bemessung des Benutzungsentgelts sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere

- Wert der Konstruktion und der darauf ruhenden Schutzrechte;
- als Kosten nicht erfassbarer Wert der technischen Hilfe;
- Wert eingebrachter Ergebnisse aus freier Entwicklungstätigkeit des Auftragnehmers;
- Belastung des Auftraggebers durch Lizenzgebühren an Dritte;
- Belastung des Auftragnehmers durch Lizenzgebühren an Dritte;
- Belastung des Auftragnehmers durch Zahlungen an betriebsangehörige Erfinder nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

3.6.5 In dringenden Fällen darf die Nutzung durch den Auftraggeber bereits vor einer Einigung über das Benutzungsentgelt erfolgen, wenn die Nutzung vorher durch den Auftraggeber schriftlich angezeigt wird; die Vereinbarung ist dann unverzüglich nachzuholen.

3.7 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Nutzungsrechten

3.7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet nach sorgfältiger Prüfung mit Vertragsunterzeichnung, dass ihm dem Nutzungsrecht des Auftraggebers entgegenstehende fremde Rechte, welche der Erbringung der Vertragsleistungen entgegenstehen könnten, nicht bekannt sind.

3.7.2 Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet und müssen nach Erfüllung zurückgegeben werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Die Unterlagen sind i. S. des Schutzvermerkes nach DIN ISO 16016 vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind der Öffentlichkeit zugänglich oder ausdrücklich zur Nutzung freigegeben.

3.7.3 Im Falle der Ausübung eines im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechts durch einen Dritten im Auftrag des Auftraggebers wird der Auftraggeber den Dritten bei Erteilung eines Auftrages verpflichten, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nur zur Erfüllung des ihm von dem Auftraggeber erteilten Auftrages zu nutzen. Jede Nutzung für andere Zwecke wird er dem Dritten untersagen.

3.8 Kennzeichnung

3.8.1 Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde Werke und Software sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Dem Bund stehen ausschließliche Nutzungsrechte zu.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.“

- 3.8.2 Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde Werke und Software sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Dem Bund steht ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu.“

- 3.8.3 Im Rahmen des Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde vorbestehende Werke und Software (Altrechte) sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Nutzungsrechtsverweis nach VG 95034 beachten.“

- 3.8.4 Es ist im Regelfall ausreichend, wenn der Schutzrechtsvermerk bei mehrseitigen Unterlagen auf dem Deckblatt aufgebracht ist bzw. beim Start der Software angezeigt wird. Bei der Lieferung von Datenträgern sind der Datenträger selbst, die Datenträgerhülle (Inlaycard) und das Begleitheft mit dem Schutzvermerk zu versehen. Standardsoftware Dritter, die nur elektronisch geliefert wird, muss nicht gekennzeichnet werden.

3.9 Nutzungshandlungen

- 3.9.1 Nutzt der Auftragnehmer Software, Fertigungsunterlagen oder gewerbliche Schutzrechte, die aufgrund dieses Vertrages und mit Mitteln des Auftraggebers entstanden sind und an denen er dem Auftraggeber lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt hat, für kommerzielle Zwecke, ist er zur Rückzahlung von den durch den Auftraggeber für die Entstehung von neuem geistigen Eigentum insoweit an den Auftragnehmer gezahlten Entgelten zuzüglich eines einmaligen Aufgeldes in Höhe von 6,5% verpflichtet, wenn und soweit

- a. der Auftragnehmer den nach der Fertigungsunterlage oder dem gewerblichen Schutzrecht hergestellten Gegenstand oder Teile desselben an Dritte liefert, die ihrerseits nicht an den Auftraggeber liefern,

oder

- b. der Auftragnehmer Dritten Rechte an Software, Fertigungsunterlagen, gewerblichen Schutzrechten zum Nachbau des Gegenstandes oder zur Anwendung eines Verfahrens einräumt, die nicht für den Auftraggeber bestimmt sind.

- 3.9.2 Die Rückzahlung erfolgt in der Weise, dass der Auftragnehmer

- in den vorstehend in Ziff. 3.9.1. lit. a. genannten Fällen 5% des Stückveräußerungspreises des Gegenstandes oder Teiles
- in den vorstehend in Ziff. 3.9.1. lit. b. genannten Fällen 50% der Netto-Lizenzgebühren

an den Auftraggeber abführt bis der nach Ziff. 3.9.1 zu zahlende Betrag erreicht ist.

- 3.9.3 Bei der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages sind, soweit zutreffend, von

den vom Auftraggeber getragenen Kosten die Preise der im Rahmen des Vertrages gelieferten Versuchsmuster und die Entgelte für Sonderbetriebsmittel, die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, abzuziehen.

- 3.9.4 Sollte der Auftragnehmer bei dieser oder bei der vereinbarten Regelung nachweislich nicht wettbewerbsfähig sein, ist der Auftraggeber bereit, die Sätze zu ermäßigen.
- 3.9.5 Jede Nutzungshandlung im Sinne von Ziffer 3.9.1. unterliegt grundsätzlich der Rückzahlungspflicht. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nach 10 Jahren. Die Frist für das Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung beginnt, sobald der Auftraggeber das Leistungsergebnis insgesamt als vertragsgemäß anerkennt. Dies kann durch Schlussniederschrift oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, durch jede andere Abnahme erfolgen.

Der Auftragnehmer wird über seine Rückzahlungsverpflichtungen unaufgefordert jährlich nachträglich bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres Rechnung legen und entsprechende Zahlungen leisten. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

3.10 Erstellung eines Schutzrechtekatalogs

- 3.10.1 Der Auftragnehmer wird einen Schutzrechtekatalog unter Verwendung des Formulars BAAINBW-B 140 (Anlage 9) über sämtliche bei Vertragserfüllung neu entstehenden (Neurechte) oder zur Vertragserfüllung verwendeten (Altrechte) urheberrechtlich geschützten Werke und gewerblichen Schutzrechte erstellen.
- 3.10.2 Der Schutzrechtekatalog ist dem Auftraggeber erstmalig bei Ablieferung des ersten Liefer- und Leistungsgegenstandes unaufgefordert zu übergeben, spätestens aber ein halbes Jahr nach Vertragsunterzeichnung. Danach ist der Schutzrechtekatalog jährlich und zuletzt unverzüglich nach vollständiger Vertragserfüllung sowie im Rahmen der Gewährleistungsfrist bei Entstehen neuer Eintragungsinhalte zu aktualisieren. Er ist stets als Excel-Datei zu übermitteln.
- 3.10.3 Der Schutzrechtekatalog dient nur internen Dokumentationszwecken des Auftraggebers und trifft auch bei widerspruchslöser Entgegennahme keinerlei Aussage über den Stand der Vertragserfüllung oder eine Abnahme und erweitert oder beschränkt auch in keiner Weise die im Vertrag geregelte Einräumung von Nutzungsrechten.

§ 4 Leistungsbezogene Nebenpflichten

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, grundsätzlich keine radioaktiven Stoffe in die Liefergegenstände einzubauen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe zur Leistungserbringung zwingend notwendig ist, hat er unter Angabe der zwingenden Gründe die vorherige Zustimmung in Textform des Auftraggebers einzuholen. Ohne die Zustimmung durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer

radioaktive Stoffe nicht verwenden. Entscheidet der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen über die Verwendung, gehen die hierauf beruhenden Verzögerungen zu dessen Lasten. Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine schriftliche Bestätigung nach Formular BAAINBw-B 128 (Anlage 8) vorzulegen.

- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes, der REACH- und CLP-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse) gemäß den gesetzlichen Anzeige- und Informationspflichten anzuzeigen, geltende gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Grenzwerte – erforderlichenfalls unter Beantragung unionsrechtlich zulässiger Ausnahmen aus Gründen der Landesverteidigung – einzuhalten, sowie seine sich aus den chemikalienrechtlichen Vorschriften insgesamt ergebenden Pflichten als Lieferant eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

Bei der Lieferung von Versorgungsartikeln und Liefergegenständen mit Gefahrstoffen nach Chemikalienrecht hat der Auftragnehmer die besonderen Anforderungen nach dem Chemikalienrecht gemäß Formular BAAINBw-B-T 503 (Anlage 10) einzuhalten.

§ 5 Vergütung (wird nach Auswertung des Angebotes angepasst)

5.1 Preise

- ☐ Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden folgende (im Falle von Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 jeweils einzelhöchstbegrenzte) Preise vereinbart:

Los 1 Einzelpreis pro Gerät:

für 2025	[netto]
für 2026	[netto]
für 2027	[netto]
für 2028	[netto]

Los 2 Einzelpreis pro Gerät:

für 2025	[netto]
für 2026	[netto]
für 2027	[netto]
für 2028	[netto]

einmalig bei der ersten Leistungserbringung (einmalige Kosten):

Erstellung Informationssicherheitskonzept

Für Los 1	[netto]
Für Los 2	[netto]

Erstellung Stammdaten

Für Los 1	[netto]
Für Los 2	[netto]

Erstellung Stückliste

Für Los 1	[netto]
Für Los 2	[netto]

Verlängerungsoption gem. § 26 Vertragsdauer

für 2029	[netto]
für 2030	[netto]

Ausschlaggebend für den jeweiligen Preis ist der Zeitpunkt der Bestellung.

- 5.2 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon kein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53, sondern Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblattes P (Anlage 11).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 1,05 heranzuziehen.

Soweit dem Auftraggeber nicht bereits mit den Angebotsunterlagen eine Selbstkostenpreisberechnung (Vorkalkulation) entsprechend dem Formular „Aufforderung zur Einreichung einer Vorkalkulation“ (BAAINBw-B-N 027) zugestellt wurde, ist der Auftraggeber im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, berechtigt, zeitnah zum Vertragsbeginn beim Auftragnehmer eine entsprechende Vorkalkulation der jeweiligen Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen nachzufordern.

Die Vorkalkulation hat dabei unter Berücksichtigung der allgemein geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5.2) und der gemäß Ziff. 0 vereinbarten Kalkulationsvorgaben zu erfolgen.

- 5.3 Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage 11) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei

- ☐ unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
- ☐ nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

- 5.4 Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblattes P (Anlage 11) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen 100.000,00 Euro(zzgl. USt) übersteigt.

- 5.5 Meistbegünstigungsklausel

Die folgenden Regelungen finden Anwendung, falls kein funktionierender Wettbewerb im Rahmen der Vergabe stattgefunden hat und für den Auftraggeber keine Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der Preise im Rahmen von Preisprüfungen festzustellen oder durch die jeweiligen für Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen nationalen Stellen feststellen zu lassen.

- 5.5.1 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu versichern, dass der vereinbarte Preis nicht ungünstiger ist, als der unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf vergleichbare Verhältnisse zurückgeführte Preis, den er Dritten eingeräumt hat, wobei im Land des Auftragnehmers geltende Ausfuhrvergünstigungen zum Vorteil des Auftraggebers berücksichtigt sind oder werden.

- 5.5.2 Sollte der Auftragnehmer Dritten dennoch günstigere Preise einräumen oder eingeräumt haben, so verpflichtet er sich, den vereinbarten Preis entsprechend zu mindern und geleistete Überzahlungen dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

- 5.5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der nach Ziff. 5.5.1 gegebenen Zusicherungen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss entweder

- die Bestätigung eines unabhängigen, von den Parteien gemeinsam

festgelegten, vom Auftraggeber zu bestellenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfers vorlegen, aus der hervorgeht, ob Dritten entgegen der Erklärung der vorstehenden Ziff. 5.5.1 ein günstigerer Preis eingeräumt worden ist, und wenn ja, den Differenzbetrag ausweisen,

oder

- dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in alle hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen gewähren, Abschriften daraus anfertigen lassen sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte, wird er mitteilen, ob und in welchem Umfang Informationen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen seiner Vertragspartner und sonstiger Dritter unkenntlich gemacht worden sind. In diesem Fall kann der Auftraggeber verlangen, dass die betroffenen Geschäftsbeziehungen entsprechend Ziff. 5.5.3, erster Spiegelstrich, durch einen unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, Wirtschaftsprüfer, eingesehen werden. Der Auftragnehmer kann die Einsichtnahme durch den Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten von der Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung abhängig machen und Beauftragte des Auftraggebers, die mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, ablehnen. Der Auftraggeber darf im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der in vorstehender Ziff. 5.5.1 gegebenen Erklärung sowie etwaiger Zurückzahlungsansprüche erlangter Informationen ausschließlich hierzu nutzen, eine weitergehende Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

- 5.5.4 Durch die Nachweisführung des Auftragnehmers nach Ziff. 5.5.3 dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ausgenommen sind allein die sich aus der evtl. vom Auftraggeber vorgenommenen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ergebenden Kosten. Diese trägt der Auftraggeber.

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Ziff. 5.5.3, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 v. H. des Preises gemäß Ziff. 5.1 einzubehalten.

Der Betrag verfällt zugunsten des Auftraggebers, wenn die Pflichtverletzung bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort dauert.

- 5.5.5 Sollte eine Meistbegünstigungsklausel gemäß Ziff. 5.5.1 herangezogen werden, so finden Bestimmungen zu mittelbaren Leistungen gemäß Abschnitt VI des Anlageblattes P und § 6 Abs. 3 ABBV keine Anwendung.

§ 6 Qualitätssicherung

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten und festgelegten Anforderungen Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend der

Bestimmungen:

- -TS-QMA - Technische Spezifikation: Qualitätssicherungsanforderungen zur Lieferung von Medizinprodukten und Arzneimittel an die Bundeswehr (Anlage 12)

zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.

- 6.2 Diese Maßnahmen sind – außer bei Vereinbarung der AQAP-2131 – in einem Qualitätsmanagementplan (QM-Plan) gemäß AQAP 2105:2019 NATO REQUIREMENTS FOR QUALITY PLANS, Edition C, Version 1, January 2019 vertrags- und produktbezogen darzulegen. Umfang und Tiefe des QM-Planes haben sich an den mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken zu orientieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Wirksamkeit der QM-Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß der vereinbarten AQAP auf Basis des QM-Planes durch die zuständige Regionalstelle des ZtQ zu prüfen.
- 6.3 Deutsche Übersetzungen der AQAP, soweit vorhanden, dienen lediglich als Arbeitsübersetzungen. In Bezug auf die nach Ziff. 6.1 vertraglich vereinbarten AQAP findet § 39 insoweit keine Anwendung.

Abschnitt 2: Vertragsdurchführung

§ 7 Auftragnehmerpersonal

- 7.1 Der Auftragnehmer wird ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal gemäß den Anforderungen der Anlage 3 in ausreichender Zahl einsetzen, um seinen Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.
- 7.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von ihm eingeschalteter Unterauftragnehmer treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in Liegenschaften und Räumen des Auftraggebers tätig sind. Das Direktionsrecht verbleibt beim Auftragnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen. Das Direktionsrecht wird ausschließlich durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen ausgeübt.
- 7.3 Die Parteien sind sich einig, dass den Anweisungen des Personals des Auftraggebers oder von diesem eingesetzter Dritter zur Durchsetzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des § 17 (Militärische Sicherheit) in den Liegenschaften des Auftraggebers Folge zu leisten ist. Hierbei handelt es sich nicht um die Ausübung eines Direktionsrechts.
- 7.4 Alle Ansprechpartner auf Auftragnehmer-Seite müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut und leicht verständlich beherrschen.

§ 8 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

8.1 Sonstige Mitwirkungshandlungen

- 8.1.1 Die in der Leistungsbeschreibung Anlage 3 sowie deren Anhängen referenzierten bundeswehrinternen Vorschriften liegen dem Auftragnehmer bereits vor. Sollte dies

nicht der Fall sein bzw. der Auftragnehmer darüber hinaus weitere Dokumente benötigen, hat er diese unter Angabe der Vertragsnummer bei der Fachinformationsstelle (ZA1.4 FIST) des BAAlNBw (E-Mail: BAAlNBwZA1.4-Regelungsbereitstellung@bundeswehr.org) anzufordern.

8.2 Verzögerung der Mitwirkungshandlung

- 8.2.1 Ist eine für die vertragsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderliche Mitwirkungshandlung des Auftraggebers (auch wenn es sich hierbei um eine Beistellung handelt) nicht vertraglich vorgesehen oder aber ist hierzu kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Erfordernis der jeweiligen Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung rechtzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem benötigten Termin, anzuzeigen. In der Anzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen hinzuweisen, sollte die Mitwirkungshandlung nicht, nicht vollständig oder aber nicht zu dem benötigten Termin erfolgen. Dies umfasst insbesondere Art und Umfang voraussichtlicher Verspätungen oder Unterbrechungen sowie etwaige hierdurch entstehende Kosten. Rechtzeitig im Sinne von S. 1 ist eine Anzeige dann, wenn sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung behördlicher Abstimmungsprozesse und gegebenenfalls erforderlicher Beauftragungen Dritter ermöglicht, die Mitwirkungshandlung zu dem in der Anzeige genannten Termin zu erbringen.
- 8.2.2 Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen behindert, die ihre Ursache im Bereich der vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen haben, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Werktagen¹ anzuzeigen (nachfolgend auch „Behinderungsanzeige“ genannt) und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung zu setzen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen nicht oder nicht wie vereinbart erfolgter Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung hinzuweisen.
- 8.2.3 Anzeigen nach den vorstehenden Ziffern sind in Textform an das Vertragsreferat U2.5 des Auftraggebers (E-Mail: BAAlNBwU2.5@bundeswehr.org) zu richten.
- 8.3 Sofern die Anzeige nach vorstehenden Ziffern 8.2.1 und 8.2.2 nicht, nicht hinreichend bzw. nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Auftragnehmer sich nicht auf die fehlende Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung des Auftraggebers berufen, es sei denn, die unterlassene Anzeige war für die eingetretene Folge nicht kausal oder aber der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Kürzungen von Rechnungen oder die Geltendmachung von Vertragsstrafen durch den Auftraggeber nach diesem Vertrag.

¹ Werkzeuge im Sinne dieses Vertrages sind

§ 9 Leistungszeitraum und Leistungstermine

- 9.1 Leistungsbeginn dieses Vertrages ist der Tag der Zuschlagserteilung.
- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach § 1 und § 2 folgende(n) Leistungs-/ Liefertermin(e) einzuhalten:
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die über den Leistungen des § 1 und den optionalen Leistungen gemäß § 2 unverzüglich nach Zugang der Bestellung auszuführen und den in der Bestellung angegebenen Liefertermin einzuhalten.

Der Auftraggeber bestimmt die einzelnen Liefertermine für Bestelleistungen so, dass mindestens 4 Wochen zwischen Bestellung und Liefertermin liegen. Frühere Liefertermine bedürfen der vorherigen Absprache und dem Einvernehmen zwischen Besteller und Auftragnehmer. Frühere Lieferungen sind auch für Bestelleistungen in Absprache zwischen Auftragnehmer und Empfängerdienststelle möglich und ausdrücklich erwünscht.

- 9.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Leistungen, für die in vorstehenden Ziffern ein oder mehrere Termine vereinbart sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und gleichzeitig Maßnahmen zur Minimierung der Folgen mitzuteilen.

§ 10 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung und Kennzeichnung ist nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) auszuführen.

§ 11 Lieferung und Gefahrübergang

- 11.1 Versandort(e) ist/sind

(Versandanschrift Inland/Ausland).

- 11.2 Der Auftragnehmer wird die Vertragsgegenstände gemäß § 1 i. V. m. Anlage 2 (Empfängerverzeichnis) an die in der Anlage 2 genannten Empfänger versenden:

- 11.3 Lieferklausel und ergänzende Verpflichtungen

- 11.3.1 Die Lieferklausel für die Lieferungen lautet:

- Bei Lieferungen ab inländischen Versandorten an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020
- Bei Lieferungen ab ausländischen Versandorten in EU-Ländern an Empfänger im Inland

„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

- Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) an Dienststellen der Bundeswehr im Inland als Empfänger

„DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

- 11.3.2 Bei Lieferungen ab Versandorten in NICHT-EU-Ländern (Drittländer) und Vereinbarung der Lieferklausel „DAP-Geliefert benannter Ort (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020 gilt weiterhin Folgendes:

Damit der Auftraggeber die deutschen Einfuhrformalitäten vorbereiten kann, wird der Auftragnehmer, bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer, dem

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

- BAAINBw T4.5 -

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

E-Mail: BAAINBwT4.5@bundeswehr.org

10 Werktage vor Abgang einer jeden (Teil-)Sendung das Formular „Rechnung und Packliste“ (BAAINBw-B 054; Anlage 15) ausgefüllt, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, übersenden. Die benötigten Formulare stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

Der Auftragnehmer haftet für die Kosten, die dem Auftraggeber aus der unrichtigen Ausfertigung oder der verspäteten Übersendung der Formulare entstehen.

Bei der Lieferung von anderen Gütern als militärischen Ausrüstungsgütern gilt:

Zur Erlangung einer Zollvergünstigung für den Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeder Sendung eine Erklärung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die Ware nach Prüfung der Präferenzbestimmungen ihren Ursprung in hat (Ursprungszeugnis). Der Auftragnehmer macht hierfür keine besonderen Kosten geltend.

§ 12 Erfüllungsort

- 12.1 Erfüllungsorte für die geschuldeten Ultraschallgeräte i. S. d. § 1 und § 2 dieses Vertrages sind die in der Empfängerverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Orte.

- 12.2 Erfüllungsort für die Lieferung der unter Teil 2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) aufgeführten Dokumenten ist entsprechend der Regelungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 3) entweder der Geschäftssitz der Projektleitung des Auftraggebers (BAAINBw U7.3) oder der jeweilige Lieferort.

Erfüllungsort der Bedienungs- und Bearbeitungssoftware ist der jeweilige Lieferort.

Für die Durchführung der Ausbildung ist Erfüllungsort nach Wahl des Auftraggebers:

- entweder der Geschäftssitz des Auftragnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- und/oder der Geschäftssitz des Herstellers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- und/oder Bundeswehrliegenschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 13 Unteraufträge

13.1 Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen, denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird. Juristische oder natürliche Personen, von denen der Auftragnehmer zur Erbringung der dem Auftraggeber geschuldeten Leistung bspw. Komponenten oder Bauteile bezieht (Lieferanten bzw. Zulieferer), sind keine Unterauftragnehmer in diesem Sinne. Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer frei wählen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

13.2 Der Auftragnehmer hat unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 14) jeden Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 100.000,00 EUR (netto) binnen vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages per E-Mail gegenüber BAAINBw U2.5@bundeswehr.org anzuzeigen. Unterauftragnehmer der ersten Stufe unterhalb eines Unterauftragswertes von 100.000,00 EUR (netto) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung binnen einer Frist von einer Woche ab Anforderung zu benennen.

13.3 Der Auftraggeber ist nach der Anzeige gemäß Ziff. 13.2 berechtigt, Unterauftragnehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer im Vergabeverfahren benannt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- dieser die Kriterien, die für diesen Vertrag oder für Unterauftragnehmer beim ursprünglichen Auftrag in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben worden sind, nicht erfüllt;
- durch diesen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB verwirklicht wird;
- dieser gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt (bspw. fehlende Zulassungen, Genehmigungen) und dadurch an der Leistungserbringung gehindert ist;
- Gründe der militärischen Sicherheit oder Gründe der Versorgungssicherheit dies erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Unterauftragnehmer seinen Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten hat oder es sich um ein Unternehmen handelt, welches von einem oder mehreren

Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten beherrscht wird. Ein beherrschender Einfluss in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt, über die Mehrheit der mit Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann. Dem Auftraggeber entstehen durch diese berechtigte Verweigerung keine Mehrkosten.

Die Ablehnung muss gegenüber dem Auftragnehmer oder dem betroffenen Unterauftragnehmer in Textform begründet werden. Hat der Auftraggeber der Beauftragung nicht innerhalb von 4 widersprochen, erlischt dessen Ablehnungsrecht.

- 13.4 Für den Fall, dass Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 14) unverzüglich mitzuteilen. Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Mitteilung der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers – wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert – zu erbringen.

Im Fall des Austauschs von Unterauftragnehmern gelten die v. g. Rechte und Pflichten gemäß Ziff. 13.1 ff. entsprechend.

- 13.5 Im Rahmen einer Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer – unabhängig von der Anzeigepflicht gemäß Ziff. 13.2 – verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Einhaltung der folgenden Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen:

- Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäß § 6;
- Anforderungen an die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 3;
- Anforderungen an den Datenschutz gemäß § 18;
- Vertraulichkeit gemäß § 16;
- Militärische Sicherheit gemäß § 17 ;

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise (z. B. durch die Vorlage entsprechender Unterlagen) über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz vorzulegen.

§ 14 Zahlungsbedingungen

14.1 Begründende Unterlagen

Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto Nr./IBAN [] des Auftragnehmers bei der [] in [], BLZ/BIC [] binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen bei [] geleistet:

- spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache;

14.2 erste Ausfertigung des Lieferscheins (Formular BAAINBw-B 048 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 048 E). Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

14.2.1 Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Rechnungen sind zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen, soweit kein Ausnahmetatbestand gemäß ERechV vorliegt.

14.2.2 Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

14.2.3 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 14.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die Vertragsnummer im Feld Auftragsnummer angeben.

14.2.4 Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-19518-88.

14.2.5 Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 14.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel *[ggf. auf Formular BAAINBw-B 047 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 047 E]*) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

14.3 Steuern

14.3.1 Kauf-/Lieferverträge

14.3.1.1 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Es fällt Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatzes (UStG) an. In seiner Rechnung hat der Auftragnehmer seine ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

14.3.1.2 Lieferungen erfolgen aus dem europäischen Gemeinschaftsgebiet: Der Auftrag erfolgt unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers (durch Auftragnehmer einzufügen) und des Auftraggebers DE (durch Auftraggeber einzufügen)^{284 212 188}.

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer, da die Lieferung gemäß Art. 138 Ziff. 1 der

Richtlinie 2006/112/EG DES RATES vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) bzw. der darauf fußenden Vorschrift des nationalen Mehrwertsteuergesetzes steuerfrei erfolgt. Erwerbssteuer, die die Bundesrepublik Deutschland für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) schuldet, wird vom Auftraggeber (= Erwerber) an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt.

In der Rechnung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers und die des Auftraggebers (s. o.) anzugeben und der steuerliche Hinweis „ohne Umsatzsteuer, steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

14.3.1.3 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 S. 1 UStG befindet sich der Ort der Lieferung dort, wo diese beginnt, in . Der Auftragnehmer hat in dem jeweiligen Drittland zu erfragen, inwiefern eine Befreiung von der Umsatzbesteuerung aufgrund nationaler Umsatzsteuerregelungen gegeben ist. Sollte eine entsprechende Steuerbefreiungsvorschrift einschlägig sein, ist diese in der Rechnung als steuerlicher Hinweis zu benennen. Sofern keine Befreiungsvorschrift gegeben ist, wird die im jeweiligen Drittland angefallene Umsatzsteuer gegen Nachweis erstattet.

14.3.1.4 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Gemäß § 3 Abs. 8 UStG gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Lieferer (Auftragnehmer) oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Es fällt deutsche Umsatzsteuer an. Der Auftragnehmer hat in der Rechnung seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

14.4 Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers

14.4.1 Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

14.4.2 Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.

14.4.3 Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.

14.4.4 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten

ENTWURF, noch keine schlussgezeichnete Fassung

zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 9).

14.5 Skontovereinbarung

Auf den/die zu zahlenden Betrag/Beträge gewährt der Auftragnehmer ein Skonto

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

nach Eingang der gemäß Ziff. 14.1 bzw. 14.2 vorzulegenden Unterlagen geleistet wird/werden.

14.6 Vorauszahlungen und Teilrechnungen

Vorauszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Den Teilrechnungen sind jeweils begründende Unterlagen gemäß Ziff. 14.1 und Ziff. 14.2 beizufügen. Teilrechnungen dürfen nur für vollständig erbrachte Leistungen gestellt werden.

14.7 Verzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

14.8 Jahreswendeklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 2. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

14.9 Bagatellklausel

Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als fünf Euro geändert wurde.

§ 15 Änderungsverfahren

- 15.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer Leistungsänderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in 30 Tagen und unter Darlegung der Gründe in Textform mitteilen, ob es zumutbar ist oder nicht. Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers ab, weil es unzumutbar ist, ist das Änderungsverfahren beendet und der Vertrag gilt unverändert fort.

- 15.2 Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers nicht ab
- 15.2.1 und hat das Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Leistungstermine gemäß diesem Vertrag, schließen die Vertragsparteien unverzüglich einen Änderungsvertrag.
- 15.2.2 und hat das Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung und/oder den Leistungszeitraum bzw. Leistungstermine, unterbreitet der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Darlegung der Auswirkungen des Änderungsverlangens. Das Änderungsangebot muss hinsichtlich der mit der Leistungsänderung unmittelbar verbundenen Kosten und Einsparungen sowie hinsichtlich der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhungen oder Reduzierung der Vergütung nachvollziehbar dargestellt sein. Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot des Auftragnehmers in 90 Tagen annehmen oder ablehnen. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot an, schließen die Vertragsparteien unverzüglich einen Änderungsvertrag. Lehnt der Auftraggeber das Änderungsangebot ab, gilt dieser Vertrag unverändert fort.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber proaktiv und unverzüglich Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er Änderungen an der Leistung bspw. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für zweckmäßig erachtet. Der Auftraggeber hat den Änderungsvorschlag des Auftragnehmers zu prüfen und dem Auftragnehmer innerhalb 90 Tagen mitzuteilen, ob er an der vorgeschlagenen Änderung interessiert ist. Soweit dies der Fall ist, findet Ziff. 15.2 entsprechende Anwendung. Erfolgt binnen der v. g. Frist keine Mitteilung des Auftraggebers, gilt der Änderungsvorschlag als abgelehnt.
- 15.4 Jedes Änderungsverlangen nach Ziff. 15.1 und jeder Änderungsvorschlag nach Ziff. 15.3 bedarf der Textform. Änderungsvorschläge nach Ziff. 15.3, Änderungsangebote gemäß Ziff. 15.2.2 und sonstige Mitteilungen des Auftragnehmers nach den vorstehenden Ziffern sind der in § 39 benannten Projektleitung sowie zeitgleich dem dort benannten Vertragsreferat des Auftraggebers zu übermitteln.
- 15.5 Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 15.1 - 15.4) sind sinngemäß anzuwenden, wenn sich nach der Abgabe des verbindlichen Angebots Änderungen an gesetzlichen Bestimmungen oder den in Teil 6 der Anlage 3 Leistungsbeschreibung benannten Vorschriften, Dokumenten etc. ergeben. Ziff. 1.4 gilt entsprechend.

Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien

§ 16 Vertraulichkeit

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG („Vertrauliche

Informationen“) geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

16.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist;
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

16.4 Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.

16.5 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren auch nach Beendigung des Vertrages (Ende der Vertragslaufzeit oder vorzeitige Lösung vom Vertrag) fort.

§ 17 Militärische Sicherheit

17.1 Die vom Auftragnehmer in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter haben die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

Sofern die Vorschriften dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese beim Vertragsreferat BAAINBw U2.5 des Auftraggebers bzw. per E-Mail unter BAAINBwU2.5@bundeswehr.org anzufragen. Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier und dem/r zuständigen Kasernenkommandanten/in der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.

- 17.2 Der Auftragnehmer hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber] beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.
- 17.3 Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal nach § 7 und § 37 keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.
- 18.2 Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.
- 18.3 Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem

Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

§ 19 IT-Sicherheit und No-Spy-Klausel

- 19.1 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, sofern die entsprechenden Produkte in der Leistungsbeschreibung benannt sind und der Auftragnehmer gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass diese Produkte keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten, welche den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufen und auch sonst keine andere den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweisen. Insbesondere dürfen diese Produkte keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der vereinbarten Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Programmstandes dieser Produkte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird zustimmen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die vorstehend genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des entsprechenden Produktes untersagen. Den in der Leistungsbeschreibung genannten Produkten stehen solche gleich, die in dem technischen Angebot des Auftragnehmers ausdrücklich benannt worden sind.
- 19.2 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) des Auftraggebers erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch

Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine Leistung nach dem vorstehenden Satz, wenn sie so weder in der Leistungsbeschreibung gefordert, noch im technischen Angebot aufgeführt ist oder im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich gestattet wurde.

Die Regelungen der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen im Hinblick auf Leistungen an Hard- und Software (einschließlich Firmware) Dritter, die dem Auftraggeber überlassen, auf andere Art zur Verfügung gestellt werden sollen oder vom Auftragnehmer oder einem Dritten bestimmungsgemäß für den Auftraggeber betrieben werden.

19.3 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung Software überlässt, ist diese frei von schadenstiftender Software zu überlassen. Schadenstiftende Software meint Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z. B. Viren, Würmer oder Trojanische Pferde. Die Freiheit von schadenstiftender Software ist mit aktueller Scan-Software unmittelbar vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf schadenstiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z. B. zu Testzwecken, und auch in Bezug auf die Überlassung neuer Programmstände der gelieferten Software. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass die von ihm zu liefernde Software inklusive etwaiger neuer Programmstände frei von Funktionen ist, welche die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen insbesondere durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder in der Leistungsbeschreibung gefordert, noch im technischen Angebot aufgeführt ist oder im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich gestattet wurde.

19.4 Erhält der Auftragnehmer Kenntnisse von Verstößen gegen die vorstehend genannten

und/oder in den Anlagen genannten Regelungen zur IT-Sicherheit oder besteht hierfür ein begründeter Verdacht, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die entsprechende Mitteilung hat auch Angaben zu bereits getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der IT-Sicherheit zu enthalten. Die Mitteilung ist an den in § 37 benannten Projektleiter und zeitgleich in Kopie an das in § 37 genannte Vertragsreferat des Auftraggebers zu übermitteln.

§ 20 Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz

- 20.1 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Eingehung und Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Kartellrechts uneingeschränkt zu beachten und geeignete Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen. Die Parteien gehen von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der vertraglichen Vereinbarungen aus. Sollte eine zuständige Kartellbehörde nach Abschluss des Vertrages dennoch kartellrechtliche Bedenken gegen vertragliche Vereinbarungen äußern, werden die Parteien einvernehmlich versuchen, die Kartellbehörde von der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu überzeugen. Gelingt dies nicht, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich in dem erforderlichen Maße anpassen, um den kartellbehördlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die mit der Vertragsanpassung für die jeweils andere Partei verbundenen Nachteile möglichst gering zu halten. Über die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Aufgaben werden sich die Parteien verständigen und dabei einen angemessenen Ausgleich untereinander anstreben.
- 20.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Bezug auf den Betrieb des Auftragnehmers sowie dessen Beteiligung im Vergabeverfahren keine Vereinbarung getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 20.3 Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 20.2 sind sämtliche von § 1 GWB erfassten Tatbestände, insbesondere Vereinbarungen über
- die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
- es sei denn, dass die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
- 20.4 Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über

die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Der Auftraggeber wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.

- 20.5 Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% des Netto-Auftragswertes dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 20.6 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 21 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

- 21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 21.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (bspw. Belange der militärischen Sicherheit) berühren können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung – wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich – in Textform anzuzeigen; dies umfasst insbesondere:
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur;
 - Änderungen der Rechtsform sowie
 - Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche.
- 21.3 Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft – sofern eine solche vorliegt – oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen

§ 22 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort

- 22.1 Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften

in Verbindung mit der VOL/B. Die Verjährung beginnt mit der Inbetriebnahme der Geräte beim Empfänger.

22.2 Die Ansprüche verjähren in der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

22.3 Nacherfüllungsort ist der Belegenheitsort des jeweiligen Leistungsgegenstandes.

§ 23 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

23.1 Haftung im Sinne dieses Vertrages meint das Entstehen müssen für Schäden, die der Auftragnehmer in Ausübung des Vertrages verursacht.

Von dieser Definition nicht umfasst werden Ansprüche auf Erfüllung und Nacherfüllung (Gewährleistung). Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche auf Rückgewähr, Herausgabe nach Rücktritt und auf Minderung.

23.2 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg.

23.3 In dem Umfang, in dem der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftet, stellt er den Auftraggeber sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen (z. B. durch Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Teilnahme an Besprechungen). Im vorstehend genannten Umfang trägt der Auftragnehmer auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die dem Auftraggeber aufgrund der Geltendmachung entsprechender Ansprüche entstehen. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwaltskosten. Die vorstehende Regelung gilt nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers sowie der von ihm eingesetzten Dritten.

§ 24 Vertragsstrafen

24.1 Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jede vollendete Woche der schuldhaften Überschreitung der jeweiligen in Ziff. 9.3 dieses Vertrages vereinbarten Leistungstermine eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ v. H. der Nettovergütung des jeweils rückständigen Teils der Leistung gemäß § 5 i. V. m. Anlage _____ zu zahlen, höchstens jedoch 5 v. H. der Nettovergütung des jeweils rückständigen Teils der Leistung gemäß § 5 i. V. m. Anlage _____. Die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen wegen schuldhafter Überschreitung der Leistungstermine ist somit auf 5 v. H. der Netto-Gesamtvergütung nach § 5 dieses Vertrages beschränkt.

Nimmt der Auftraggeber die jeweiligen Teilleistungen an, so kann er die Vertragsstrafen abweichend von § 341 Abs. 3 BGB auch dann – und zwar bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag betreffenden Rechnung (Schlusszahlung) –

verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der jeweiligen Annahme nicht vorbehalten hat.

Der Strafanspruch des Auftraggebers entfällt, wenn der Auftragnehmer beweist, dass er die Überschreitung der jeweiligen in Ziff. 9.3 dieses Vertrages vereinbarten Leistungstermine nicht zu vertreten hat. § 278 BGB bleibt unberührt.

24.2 Gesamtbegrenzung

Die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen nach Ziff. 24.1 und 24.2 ist auf 5 v. H. der Netto-Gesamtvergütung nach § 5 dieses Vertrages beschränkt.

- 24.2.1 Mit Verwirken der Vertragsstrafen nach Ziff. 24.1 und 24.2 werden diese zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkten Vertragsstrafen spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.

Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.

Die Vertragsstrafe ist während des Verzuges gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Falle eines jeden Verzuges mit der Vertragsstrafenzahlung jeweils 2,50 EUR als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

- 24.2.2 Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.

Abschnitt 5: Vertragsdauer

§ 25 Vertragslaufzeit

- 25.1 Der Vertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung.
- 25.2 Der Vertrag endet zum 31.12.2028, es sei denn der Auftraggeber übt die ihm zustehende Verlängerungsoption gem. Ziff. 25.3 ganz oder teilweise aus.
- 25.3 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung des Auftraggebers einmalig um 2 Jahre zu verlängern. Die Inanspruchnahme dieser Verlängerungsoption hat der Auftraggeber spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich anzuzeigen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Ausübung der Option besteht nicht (Vorzeitige) Vertragsbeendigung
- 25.4 Der Vertrag kann durch BAAINBw U2.5 mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende ordentlich gekündigt werden.
- 25.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher

Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 GWB vorlag, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Grund während der Auftragsausführung eintritt;
- der Auftragnehmer den sicherheitsrelevanten Verlangen des Auftraggebers nicht nachkommt bzw. die geheimhaltungsrelevanten Voraussetzungen im Sinne der § 17 nicht herstellt;
- der Auftragnehmer Änderungen der Organisationsstruktur im Sinne von Ziff. 21.2 vornimmt und diese dazu führen, dass der Auftragnehmer durch solche juristischen oder natürlichen Personen beherrscht wird, die ihren Sitz in einem Land gemäß der Staatenliste nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG haben;
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt;
- der Auftragnehmer beabsichtigt, innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss dieses Vertrages den Geschäftsbetrieb einzustellen;

25.6 Sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

25.7 Vor Ausübung seines Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftraggeber etwaige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere eine Fristsetzung nach § 314 Abs. 2 BGB zu beachten.

25.8 Die Kündigungserklärung bzw. Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform bzw. der elektronischen Form (§ 126 Abs. 1; §§ 126 a i. V. m. 127 Abs. 3 BGB).

§ 26 Kündigung mit Restabgeltung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen. Nach Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Restabgeltung. Es gilt § 10 ABBV.

Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten

§ 27 Spätere Lieferung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, ab dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages, Ersatzteile für die Vertragsgegenstände, zur Ausstattung oder Materialerhaltung der Vertragsgegenstände gehörende Zubehörteile, Werkzeuge und entsprechende Ersatzteile gemäß Anlage 3 hierfür verfügbar zu halten. Es gilt § 12 ABBV.

§ 28 Nachvertragliche Pflichten

28.1 Herausgabe und Löschung nach Vertragsbeendigung

Sämtliche, im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages dem Auftragnehmer übergebenen, VS-Dokumente oder von diesem gespeicherte VS-Daten, sind nach Beendigung des Vertrages innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen oder dem Auftraggeber zurückzugeben. Über die Löschung der Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen des Auftraggebers einen Nachweis (Löschprotokoll) zu erbringen. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Abschnitt 7: Konfliktlösung

§ 29 Eskalationsverfahren

- 29.1 Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, bei Unklarheiten über Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie über dessen Auslegung auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages zu tragfähigen und kurzfristigen Kompromissen zu gelangen. Die jeweilige Interessenlage ist zügig offen zu legen. Die betroffene Rechtsposition ist in prüfbarer, objektiver und rationaler Form vorzutragen. Alle Beteiligten haben an einer Lösung mitzuarbeiten, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der jeweils Beteiligten einer angemessenen Lösung entspricht, die der vertraglichen Chancen- und Risikoverteilung möglichst nahekommt. Sollte trotz der beiderseitigen Anstrengungen eine kurzfristige verbindliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien im Sinne einer störungsfreien Vertragsabwicklung interessengerechte Zwischenvereinbarungen zu treffen, die eine Wahrung der beiderseitigen Interessen bis zu einer endgültigen einvernehmlichen Regelung ermöglicht.
- 29.2 Konflikte sollen grundsätzlich unter Inanspruchnahme der nachfolgend beschriebenen Systematik gelöst werden. Kann eine Klärung auf einer Stufe nicht binnen 60 Werktagen herbeigeführt werden, ist die Eskalation in die nächsthöhere Stufe zu überführen.

Stufe 1: Fachebene/ Arbeitsgruppe

Soweit immer möglich, sollen Konflikte von der jeweiligen Fachebene/Arbeitsgruppe diskutiert, analysiert und gelöst werden. In der 1. Stufe sollen u. a. die technischen und sonstigen Sachverhaltsfragen vollständig und umfassend aufgeklärt werden.

Stufe 2: Projektleiter/ Projektverantwortliche

Soweit auf der Arbeitsebene eine Konfliktschlichtung innerhalb der o. g. Frist nicht möglich ist, sollen die jeweils vom Auftraggeber und Auftragnehmer in § 36 dieses Vertrages benannten Projektleiter/ Projektverantwortlichen für die Umsetzung dieses Vertrages angerufen werden und den Versuch einer gütlichen Einigung vornehmen.

Stufe 3: Leitungsebene

Scheitern auch die Bemühungen auf der Ebene der Projektleitung/Projektverantwortlichen, soll eine Konfliktlösung auf Leitungsebene unter Teilnahme mindestens eines Abteilungsmitglieds des Auftraggebers und der Geschäftsführung des Auftragnehmers unternommen werden. In der 3. Stufe sollen nur Angelegenheiten von bedeutenden wirtschaftlichen oder rechtlichen oder sonstigen strittigen Punkten erörtert und entschieden werden.

Die jeweils nächsthöhere Stufe kann von den Parteien nur einberufen werden, sofern die Parteien die Gespräche auf einer Stufe in Textform für gescheitert erklären oder die Einigung auf einer Stufe als gescheitert gilt.

Die jeweilige Einigung auf einer Stufe gilt dann als gescheitert, wenn eine Partei weitere Verhandlungen endgültig ablehnt oder eine Partei nicht bereit ist, nach einer angemessenen Fristsetzung die nächsthöhere Stufe durchzuführen.

- 29.3 Unabhängig davon, ob die Parteien ein Eskalationsverfahren nach vorstehenden Ziffern durchführen, berechtigen Unklarheiten und/oder Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten die Vertragsparteien nicht, die vertraglichen Leistungen einzustellen.

§ 30 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Abschnitt 8: Anwendbares Recht

§ 31 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 32 Vorsorgeklausel

Zur Sicherstellung der Versorgung des Auftraggebers mit Leistungen durch den Auftragnehmer aus besonderem Anlass in Krise-, Spannungs- und Verteidigungsfall sowie aus Anlass von sonstigen Einsatzverpflichtungen der Bundeswehr, z. B. im UNO-Auftrag oder aus Bündnisverpflichtungen außerhalb einer Krise, vereinbaren die Parteien die Bestimmungen der als Anlage beigefügten Vorsorgeklausel (Formular BAAINBw-B 077). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der

Vorsorgeklausel entstehen nur dann, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Vorliegen eines besonderen Anlasses im o. g. Sinn anzeigt.

§ 33 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ oder „Änderungsvertrag“ bezeichnet sein.

§ 34 Anwendung weiterer Regelungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend die

- Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV), Ausgabe 01.05.1999, die im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 114 vom 24.06.1999, Seite 9840 ff. veröffentlicht sind,
- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind im BAnz AT vom 13.07.2023 veröffentlicht.

§ 35 AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 36 Ansprechpartner

36.1 Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind ausschließlich:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Vertraglicher Ansprechpartner: Vertragsreferat BAAINBw U2.5

Technischer Ansprechpartner: Projektleitung (Referat) BAAINBw U7.3

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

36.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers in vertraglichen und technischen Fragen ist:

Herr/Frau

Tel.:

E-Mail:

§ 37 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

§ 38 Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel

38.1 Im Fall von Widersprüchen und/oder Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages gelten die einzelnen Bestandteile in der folgenden Reihenfolge, soweit in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

- dieses Vertragsdokument
- Leistungsbeschreibung (Anlage 3)
- technisches Angebot (Anlage 4)
- Anlageblatt P (BAAINBw-B 124) (Anlage 11)
- ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023
- VOL/B.
- Allgemeine Bedingungen für die Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV).

38.2 Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

38.3 Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll unverzüglich durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Soweit keine solche gesetzliche Regelung gegeben ist, werden die Parteien eine Regelung aushandeln, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Ist ein solches Aushandeln nicht möglich oder gefährdet dessen Dauer die erfolgreiche Durchführung des Projekts, ist der Auftraggeber berechtigt, die unwirksame Regelung, jedenfalls bis zum erfolgreichen Aushandeln, unter angemessener Berücksichtigung der ihm bekannten Interessen beider Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt, wenn der

Punkt der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

- 38.4 Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.
- 38.5 Dieser Vertrag mitsamt seinen Anlagen enthält die abschließenden Regelungen zu den herein begründeten Rechten und Pflichten der Parteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 38.6 Dokumente, auf die in diesem Vertrag und seinen Anlagen verwiesen wird, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Rahmen des jeweiligen Verweises keine anderweitige Regelung getroffen wird.
- 38.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Material u. Leistungsliste wird systembedingt generiert; bitte ausfüllen, wird nach Vertragsschluss ergänzt)	Version/Datum:
Anlage 2:	Empfängerverzeichnis (wird nach Vertragsschluss ergänzt)	Version/Datum:
Anlage 3:	LB Los 1 Nuklearmedizin	Version/Datum: 2.0/26.09.2025
	LB Los 2 Radiologie	Version/Datum: 2.0/26.09.2025
Anlage 4:	Technisches Angebot	Version/Datum:
Anlage 5:	Preisblätter Los 1 bis Los 2	Version/Datum: 30.06.2025
Anlage 6:	BAAINBw-B 109/Katalogisierungsklausel	Version/Datum: 01.07.23
Anlage 7:	BAAINBw-B 110/Ergänzende Bedingungen zur Katalogisierungsklausel	Version/Datum: 01.07.23
Anlage 8:	BAAINBw-B 128/Erklärung über die Verwendung radioaktiver Stoffe	Version/Datum: 01.09.23
Anlage 9:	BAAINBw-B 140/Schutzrechtekatalog	Version/Datum: 01.01.23
Anlage 10:	BAAINBw-B T503/Chemikalienrecht	Version/Datum: 01.01.24
Anlage 11:	BAAINBw-B 124/Anlageblatt P	Version/Datum: 01.01.22
Anlage 12:	BAAINBw ZtQ1.3 TS-QMA	Version/Datum: 08.08.19
Anlage 13:	ZVB BMVg BANZ	Version/Datum: 13.07.23
Anlage 14:	BAAINBw-B S 498	Version/Datum: 01.12.21

ENTWURF, noch keine schlussgezeichnete Fassung

Anlage 15:	BAAINBw-B 054	Version/Datum: 01.12.17
Anlage 16:	VOL/B Fassung 2003	Version/Datum: 05.08.23
Anlage 17:	Vordruck Stammdatenmatrix, Hinweis: für jedes Los auszufüllen	Version/Datum:1.0/14.06.24
Anlage 18:	BAAInBw-B-R- 041 A	Version/Datum: 01.06.2021
Anlage 19:	Los 1 Stk. Liste Nuklearmedizin	Version: 1.0
Anlage 20:	Los 2 Stk. Liste Radiologie	Version: 1.0
Anlage 21:	BAAINBw-B077 Vorsorgeklausel	Version/Datum:

Koblenz,
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag